

(») Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7 Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die preisrechtlich zugelassenen Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

Berlin, den 19. August 1950

Minist' rium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 100.

Verordnung über die Preisbildung
im Modellbauer-Handwerk.

Vom 17. August 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Modellbauer-Handwerk bestimmt:

§ 1
Modellbauer-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausführen, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Die Betriebe des Modellbauer-Handwerks werden in drei Leistungsklassen eingeteilt:

Leistungsklasse I:

Betriebe, die mindestens über folgende Maschinen verfügen:

Bandsäge, Kreissäge, Abrichte, Dicktenhobel,
Kettenfräse, Tischfräse, Langloch-Bohrmaschine,
Bandschleifmaschine,

Leistungsklasse II:

Betriebe, die mindestens über folgende Maschinen verfügen:

andsäge, Kreissäge, Abrichte, Dicktenhobel,
Langloch-Bohrmaschine, Fräse.

Leistungsklasse III:

Alle übrigen Betriebe.

(2) Die Einstufung der Betriebe in die Leistungsklassen hat gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk zu erfolgen.

§ 3
Die Preise für handwerkliche Modellbauerarbeiten sind auf Grund eigenverantwortlicher Kalkula-

tion gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden; sie sollen mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Für alle Leistungen ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß den Grundsätzen des vom Ministerium der Finanzen aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen.

(2) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dessen Kostenanschlages zu erfolgen. Ergibt die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis, so ist dieser der Berechnung zugrunde zu legen.

(3) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Auftragnehmer gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 5

(1) Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. In letzterem Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagszahlungen mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, so gilt hinsichtlich der Verzugszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

Genehmigungsbescheide,^{§ 6} die für Modellbauer-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisanrat erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen